



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 27/2014 Juni 2014

zum Rechtshilfeverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika

Dokumentenvorlage im Stadium der „pre-trial discovery“ nach dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen von 1970

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel, Vorsitzender, Berichterstatter

Rechtsanwalt und Notar Horst Droit

Rechtsanwalt Dr. Hans Eichele

Rechtsanwalt Dr. Gerold Kantner

Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer, Berichterstatter

Rechtsanwalt Lothar Schmude

Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz

Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Kiedrowski

Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans-Heinrich Winte

Rechtsanwältin Christina Hofmann, BRAK

Rechtsanwältin Julia von Seltsmann, BRAK

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Deutscher Gerichtsvollzieherbund
Deutsche Rechtspflegevereinigung
Bund Deutscher Rechtspfleger
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, Monatszeitschrift für Deutsches Recht (MDR), FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 163.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Rechtshilfeverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Dokumentenvorlage im Stadium der „pre-trial discovery“ nach dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen von 1970 (im Folgenden HBÜ). Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die Absicht des Bundesjustizministeriums, die Anwendung des HBÜ in den USA fördern zu wollen, bezweifelt jedoch, ob dies durch eine Einschränkung des Widerspruchs zu Artikel 23 HBÜ erreicht werden kann.

Im Einzelnen

Bei der „pre-trial discovery“ handelt es sich um eine Form der Beweisbeschaffung, die im anglo-amerikanischen Recht der Vorbereitung des dann kurzen gerichtlichen Beweisaufnahmeverfahrens dient und in der jede Partei von der Gegenseite Auskunft und Einblick in Beweismittel verlangen kann. Wird in dieser Verfahrensphase ein Ersuchen um Dokumentenvorlage nach dem HBÜ gestellt, kann Deutschland es nicht erledigen, weil es 1979 der Erledigung von Ersuchen auf „pre-trial discovery of documents“ generell widersprochen hat. Die US-amerikanischen Gerichte stützen sich deshalb gleich auf ihr nationales Beweisrecht, das auch Parteien und Dritte in anderen Staaten erreicht, und beschreiten erst gar nicht den für Parteien und Dritte in Deutschland vorteilhaften Rechtshilfegeweg.

Nachdem der ursprünglich angedachte Erlass einer Verordnung zu Art. 23 HBÜ, mit der eine begrenzte Dokumentenvorlage in der „pre-trial discovery“ zugelassen werden sollte, schon 1989 gescheitert ist und nach der internationalen Rechtsentwicklung der letzten 25 Jahre auch nicht mehr als die beste Lösung erscheint, wird nunmehr vorgeschlagen, dem Beispiel anderer HBÜ-Vertragsstaaten zu folgen, die der Erledigung von solchen „pre-trial discovery“-Ersuchen um Dokumentenvorlage nicht generell widersprechen, sondern diese durch die Einschränkung ihres Widerspruchs zu Art. 23 HBÜ kontrolliert zulassen.

Derzeit wird daher daran gedacht, den Widerspruch wie folgt einzuschränken:

„Die Bundesrepublik Deutschland wird Ersuchen nach Art. 23 HBÜ, die sich auf die Vorlage von Dokumenten beziehen, nur ausführen, wenn

a) die vorzulegenden Dokumente genau genug bezeichnet sind und

b) ausreichend und überzeugend dargelegt wird, warum diese Dokumente für den jeweiligen Fall und dessen Ausgang von Bedeutung sind.“

In der Folge müsste § 14 des Ausführungsgesetzes zum HBÜ aufgehoben werden.

1. Verhältnis von HBÜ zu amerikanischem Zivilprozessrecht

Soweit ersichtlich, hat sich der Supreme Court einmal mit der Frage des Verhältnisses des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme einerseits und den amerikanischen Zivilprozessregeln andererseits beschäftigt.¹ In dieser Entscheidung hat die Mehrheit die Auffassung vertreten, das Haager Übereinkommen verdränge nicht etwa die US-amerikanischen Normen. Vielmehr trete es neben sie, weil die Haager Übereinkunft nur die Beweisaufnahme im Ausland erleichtern wolle. Das Gericht hat es abgelehnt, eine Rechtsregel aufzustellen, wonach die amerikanischen Gerichte zunächst einen Antrag nach dem Haager Übereinkommen stellen müssten. Vielmehr hat es die Gerichte unter Beachtung der völkerrechtlichen Höflichkeit (Comity) angehalten, eine Abwägung in jedem einzelnen Fall vorzunehmen. Die Regeln sollen immer dann angewendet werden, wenn sie die Beweisaufnahme erleichtern. In vielen anderen Situationen könnte jedoch die Bitte um Rechtshilfe nach der Haager Übereinkunft eine unnötige, zeitverschwenderische und teure, darüber hinaus weniger sichere Methode sein, die benötigten Beweise zu beschaffen. In einem neueren Aufsatz² wird ausgeführt, dass die amerikanischen Instanzgerichte wenig Fingerspitzengefühl erkennen lassen und das nationale Recht bevorzugen.

2. Vorschlag des BMJV

Zunächst folgt aus Art. 23 des Haager Übereinkommens, dass lediglich das „pre-trial discovery document“ von einem sogenannten blocking statute betroffen sein kann. Soweit sich die pre-trial discovery auf die Vernehmung von Zeugen bezieht, ist sie nach deutschem Recht zulässig.³ Gleichwohl ist nach Auffassung der Praxis das Rechtshilfeverfahren eher die Ausnahme; die Regel sei die Beweisaufnahme durch Anwälte auf deutschem Boden, ohne dass dem ein Rechtshilfeersuchen vorausgegangen sei.⁴

Sowohl nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs⁵ als auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts⁶ ist die bloße Möglichkeit einer pre-trial discovery kein Verfassungsverstoß an sich. Eine amerikanische Klage darf in Deutschland zugestellt werden, auch wenn dies zu einem pre-trial discovery führen kann. Ein solches Verfahren führt auch noch nicht per se zu einer unzulässigen Ausforschung. Vielmehr ist entscheidend, ob das konkrete Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts und dem Wert der gerichtlichen Wahrheitsfindung an sich kollidiert. Im konkreten Fall hatte der Bundesgerichtshof darauf verwiesen, dass das Ergebnis der pre-trial discovery nicht weiter gehe als Feststellungen, die bereits in einem Strafverfahren getroffen worden waren; das Bundesverfassungsgericht hatte sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer gegen die Beschwerdeführer gerichteten Beweisaufnahme ja ohnehin Rechtshilfeentscheidungen ergehen müssten. Die deutschen Hoheitsträger hätten die Rechte der Beschwerdeführer zu achten. Hierin kommt zunächst zum Ausdruck, dass die amerikanische pre-trial discovery zwar nicht generell, aber doch in der konkreten Anwendung mit tragenden Inhalten des deutschen Rechts nicht in Übereinstimmung steht.

¹ Societe Nationale Industrielle Aerospatiale vs. United States District Court 482 US 522; 15.06.1987

² Kathleen Braun Gilchrist, Rethinking Jurisdictional Discovery, in Vanderbilt Journal of Transnational Law 44, 155 ff., 168

³ vgl. OLG Düsseldorf OLGR 2007, 393; OLG München RIW 1981, 555 ff.

⁴ Böhmer NJW 1990, 3049, 3053

⁵ Urteil vom 04.06.1992 – IX ZR 149/91

⁶ 2. Kammer des 1. Senats, Beschluss vom 14.06.2007 – 2 BvR 2247/06

Dem scheint der Vorschlag zur Einschränkung des Widerspruchs Rechnung tragen zu wollen. Das (amerikanische) Rechtshilfeersuchen soll unter Berücksichtigung des deutschen Zivilprozessrechts ausgelegt werden. Damit soll ein ähnlicher Weg beschritten werden, wie ihn beispielsweise die Schweiz beim Beitritt zum Haager Übereinkommen im Jahre 1995 eingeschlagen hat.

Soweit seitens des Justizministeriums auf die §§ 142, 144 ZPO verwiesen wird, kann diesen in der Tat eine Lockerung der bis dahin sehr strengen Beweisvorschriften entnommen werden. Allerdings gehört es beispielsweise zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 142 ZPO, dass bereits ein schlüssiger Vortrag vorliegt.

3. Fazit

Das BMJV geht davon aus, dass mit einer Einschränkung des Widerspruchs im Rahmen der „Comity“-Entscheidung das Gewicht etwas mehr zur Anwendung des Haager Übereinkommens verschoben werde. Dies ist jedoch fraglich. Zunächst könnte stattdessen geprüft werden, ob der von der Schweiz erklärte Vorbehalt in den Entscheidungen der US-amerikanischen Gerichte überhaupt eine Rolle spielt. Sodann wäre zu hinterfragen, ob damit in der amerikanischen Praxis überhaupt ein messbarer Erfolg zu erzielen ist. Immerhin ist in der genannten Entscheidung des US-Supreme Courts wörtlich ausgeführt worden:

„In many situations the letter of request procedure authorized by the Convention would be unduly time consuming and expensive, as well as less certain to produce needed evidence than direct use of the federal rules.“

Berücksichtigt man, dass alle Vorgehensweisen dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs genügen müssen und dass vom pre-trial in Deutschland Betroffene sich möglicherweise mit Rechtsbehelfen wehren, so ist kaum vorstellbar, dass das Rechtshilfeersuchen nach dem Haager Übereinkommen zu einer in den Augen amerikanischer Richter raschen und unkomplizierten Beweisaufnahme führt.

Unabhängig von diesen Bedenken dürfte der Vorschlag unter a) zudem zu eng formuliert sein, enger als der Wortlaut des § 142 Abs. 1 ZPO. Sollte es zu einer Einschränkung des Widerspruchs kommen, wird daher angeregt, die Worte „genau genug“ durch „ausreichend“ zu ersetzen.

* * *